

b) Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Rechte der Bürger
im Verfahren der Erhebung von Abgaben

Vom 4. Juli 1953

(GBl. S. 867)

in der Fassung vom 3. August 1954 (ZB1. S. 396)

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 13. November 1952 über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben — Nachprüfungsverfahren der Abgabenverwaltung (GBl. S. 1211) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(.i)i

(2) Das Recht, gegen die im § 2 der Verordnung vom 13. November 1952 näher bezeichneten Bescheide oder Feststellungen der Abgabenorgane Nachprüfungsanträge zu stellen, wird auch Genossenschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften sowie Ausländern und Staatenlosen eingeräumt, soweit sie durch solche Bescheide oder Feststellungen betroffen werden.

§ 2

(1) Die Verordnung vom 13. November 1952 findet im vollen Umfange auch im Verfahren der Erhebung von Gemeindesteuern Anwendung.¹

1. Aufgehoben durch §10 Abs. 3 a der Anordnung über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung (Nachprüfungsverfahren VEW) vom 3. 8. 1954 (ZB1. S. 396).